

## Verordnung über die Beteiligung der Gemeinden an den Kosten der Ombudsperson

(vom 26. September 2011)<sup>1,2</sup>

*Der Kantonsrat,*

nach Einsichtnahme in die Anträge des Ombudsmannes vom 31. Juli 2010<sup>3</sup> und der Geschäftsleitung vom 3. März 2011<sup>4</sup> und gestützt auf § 94 Abs. 3 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom 24. Mai 1959<sup>5</sup>,

*beschliesst:*

§ 1. Nimmt eine Gemeinde die Dienste der Ombudsperson in Anspruch, entrichtet sie der Ombudsperson jährlich folgende Gebühren:

| Einwohnerinnen<br>und Einwohner | Sockelbetrag<br>(in Fr.) | Zusatzbetrag pro<br>zusätzliche Einwohnerin oder<br>zusätzlichen Einwohner (in Fr.) |
|---------------------------------|--------------------------|---|
| bis 6 000                       | –                        | 1.00  |
| 6 001– 9 000                    | 6 000                    | 1.50  |
| 9 001–12 000                    | 10 500                   | 2.00  |
| ab 12 001                       | 16 500                   | 2.50  |

§ 2. Die Gebühren gemäss § 1 werden wie folgt auferlegt:

- a. politische Gemeinde 60%
- b. Primarschulgemeinde 20%
- c. Oberstufenschulgemeinde 20%

§ 3. Bietet eine Gemeinde die Leistungen mehrerer Gemeindetypen an, sind die Gebühren für die beiden Gemeindetypen zusammenzuzählen.

§ 4. Die Schulgemeinden gemäss § 2 sind verpflichtet, der Ombudsperson jährlich die Anzahl ihrer Einwohnerinnen und Einwohner mitzuteilen.

## **176.5** Beteiligung der Gemeinden an den Kosten der Ombudsperson

§ 5. Die Ombudsperson erfasst die Kosten der für die Gemeinden erbrachten Leistungen in Abhängigkeit von Gemeindegrösse und -typ. Gestützt darauf überprüft sie periodisch die Gebührenansätze und -verteilung gemäss §§ 1–3.

---

<sup>1</sup> [QS 66, 861](#); Begründung siehe [ABI 2011, 2822](#).

<sup>2</sup> Inkrafttreten: 1. Januar 2012.

<sup>3</sup> [ABI 2010, 1766](#).

<sup>4</sup> [ABI 2011, 877](#).

<sup>5</sup> [LS 175.2](#).